

Satzung des ADFC Baden-Württemberg

beschlossen durch die 33. Landesversammlung am 15.06.2024

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Landesverband Baden-Württemberg" - abgekürzt ADFC Baden-Württemberg. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
2. Der Verein wurde am 07.02.1991 in das Vereinsregister Stuttgart unter VR4963 eingetragen. Sein Name trägt den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
3. Der ADFC Baden-Württemberg ist eine Untergliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (ADFC) (im Folgenden ADFC genannt).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung und Kriminalprävention, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes, der Landschaftspflege und des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades; sowie durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen.

2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - b) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
 - c) Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im Zuständigkeitsgebiet, die dieselbe Zielrichtung haben,
 - d) Veranlassung oder Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Ausweitung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
 - e) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades in den Umweltverbund durch Mitbeförderung von Fahrrädern im öffentlichen Personenverkehr, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,
 - f) Organisation von Vorträgen, Tagungen und Seminaren sowie Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
 - g) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen,
 - h) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen.

- i) Förderung des Klimaschutzes und der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung durch Bildungsangebote, insbesondere in der Jugendbildung und -arbeit
3. Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind nach Grundsatzentscheidung durch die Landesversammlung in angemessener Höhe zulässig.

§ 4 Struktur und Zusammenarbeit innerhalb des Landesverbandes

1. Der ADFC Baden-Württemberg besteht aus Kreisverbänden (landkreisweite Untergliederungen) und örtlichen Vereinigungen (örtlichen Untergliederungen). Er ist föderal und subsidiär aufgebaut und soll in seinem Aufbau den föderalen politischen Grenzen des Bundeslandes Baden-Württemberg folgen.
2. Der ADFC Baden-Württemberg fördert und unterstützt die Zusammenarbeit der Kreisverbände und örtlichen Vereinigungen untereinander und mit dem Landesverband. Darüber hinaus übernimmt der Landesverband die Zusammenarbeit mit dem ADFC.
3. In jedem Landkreis Baden-Württembergs kann mit Zustimmung des Landesvorstands ein ADFC-Kreisverband bestehen. Dieser kann sich mit Zustimmung des Landesvorstands in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren.

Die Kreisverbände mehrerer Landkreise oder örtliche Vereinigungen aus Landkreisen ohne Kreisverband können mit Zustimmung des Landesvorstands einen kreisübergreifenden Verband bilden. Der Zusammenschluss wird behandelt wie ein Kreisverband.

4. Die Kreisverbände vertreten im ADFC Baden-Württemberg ihre Belange, die ihrer Untergliederungen und Mitglieder und fördern gemeinsam die Belange des Landesverbandes. Sie wirken nach Maßgabe dieser Satzung an der Arbeit des Landesverbandes mit.

Die Kreisverbände streben auf ihrer Ebene und in ihrem Bereich die von den Bundes- und Landesorganen des ADFC beschlossenen Ziele an. Sie unterstützen das gemeinsame Erscheinungsbild und Handeln des ADFC.

5. Die Untergliederungen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbständig. Satzungen und Satzungsänderungen von Untergliederungen, die nicht als eingetragene Vereine organisiert sind, müssen vom Landesvorstand vor Beschlussfassung gebilligt werden. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Landes- und Bundessatzung stehen. Einer Untergliederung, deren Satzung im Widerspruch zur Landes- oder Bundessatzung steht, kann die Eigenschaft, Untergliederung des ADFC zu sein, durch Beschluss der Landesversammlung entzogen werden.
6. Bei Widersprüchen zwischen der Satzung einer Untergliederung und der Landes- oder Bundessatzung und bei fehlenden Regelungen gilt die Satzung der höheren Verbandsebene.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Es ist möglich, eine persönliche, eine fördernde oder eine korporative Mitgliedschaft im ADFC abzuschließen.
 - a) Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
 - b) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
 - c) Korporative Mitglieder können Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
2. Mitglieder des ADFC, die ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben oder begründen, sind Mitglied im ADFC Baden-Württemberg, ohne dass es eines zusätzlichen Aufnahmeantrags bedarf. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im ADFC oder mit der Aufgabe des Wohnsitzes in Baden-Württemberg. Mitglieder mit Wohnsitz in anderen Bundesländern können Mitglied im ADFC Baden-Württemberg werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied in Baden-Württemberg mit Zustimmung der aufnehmenden Untergliederung einer anderen Untergliederung zuordnen lassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die persönlichen Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, und je eine Vertreterin/ein Vertreter jedes korporativen Mitglieds wählen die Delegierten der Landesversammlung nach Maßgabe der Kreisverbandssatzungen in ihren Kreisverbänden.
2. Ausschließlich die persönlichen Mitglieder haben das passive Wahlrecht zu den Landes- und Bundesorganen mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Mitglieder des Landesvorstands müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Alle Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information über wesentliche Vorgänge des Landesverbandes.
4. Die Mitglieder fördern den Vereinszweck und entrichten pünktlich den Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom ADFC festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des ADFC Baden-Württemberg sind

- a) die Landesversammlung (§ 9),
- b) der Aufsichtsrat (§ 10) und
- c) der Landesvorstand (§ 11).

§ 8 Allgemeine Regelungen für die Landesorgane

Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Landesorgane, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt:

1. Die Mitglieder der Landesorgane müssen ADFC-Mitglieder sein.
2. Landesorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Stimmen durch Organmitglieder vertreten sind.
3. Die Mitglieder der Landesorgane dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum ADFC oder zu einer Untergliederung des ADFC oder einem vom ADFC oder von einer oder mehreren Untergliederungen beherrschten Unternehmen stehen. Haupt- oder nebenberuflich für den ADFC Baden-Württemberg tätige Landesvorstandsmitglieder dürfen in keinem weiteren Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis zum ADFC oder einer seiner Untergliederungen stehen. Satz 1 gilt nicht für weisungsunabhängige Vorstandsmitglieder der Untergliederungen des ADFC.

§ 9 Landesversammlung

1. Die Landesversammlung ist die Vertretung der Untergliederungen und Mitglieder und oberstes Beschlussorgan des ADFC Baden-Württemberg.
2. Die Landesversammlung tritt jährlich auf Einladung des Landesvorstands zusammen. Eine außerordentliche Landesversammlung ist einzuberufen, wenn der Landesvorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens 10 % ihrer Mitglieder dies schriftlich unter Benennung von Zweck und Gründen bei der/dem Landesvorsitzenden beantragen.
3. Die Einladung zur Landesversammlung ergeht mindestens sechs Wochen vorher in Textform. Sie soll die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen. Bei Satzungsänderungen muss der Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnet werden. Alle eingebrachten Anträge sollen den Delegierten drei Wochen vor dem Versammlungstermin mindestens in digitaler Form vorliegen. Für außerordentliche Landesversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einberufung.

Aufgaben

4. Die Landesversammlung berät über und beschließt
 - a) die grundsätzliche, langfristige inhaltliche und strategische Ausrichtung des ADFC Baden-Württemberg, insbesondere die verkehrs- und gesellschaftspolitische Programmatik,
 - b) grundlegende Fragen der Verbandspolitik, Verbandsstruktur und -entwicklung, insbesondere Satzungsänderungen,
 - c) den Haushalt des ADFC Baden-Württemberg,
 - d) andere grundlegende Fragen der landesverbandlichen Arbeit.
5. Die Landesversammlung wählt den Landesvorstand, den Aufsichtsrat und die Delegierten zur Bundeshauptversammlung des ADFC.
6. Die Landesversammlung nimmt den Bericht des Landesvorstands und des Aufsichtsrates entgegen, stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung des Landesvorstands und Aufsichtsrates.

Mitglieder der Landesversammlung

7. Die Landesversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und den Mitgliedern des Landesvorstands.

Die Delegierten werden nach Maßgabe der Kreissatzungen in den Kreisverbänden gewählt.

Schriftliche Stimmübertragungen innerhalb eines Kreisverbandes sind zulässig, doch darf eine Delegierte/ein Delegierter nicht mehr als eine übertragene Stimme vertreten.
8. Die Zahl der Delegierten entspricht der doppelten Zahl der jeweils bestehenden Kreisverbände. Jeder Kreisverband entsendet mindestens einen Delegierten. Die Zahl seiner weiteren Delegierten richtet sich nach dem Anteil seiner Mitglieder im ADFC Baden-Württemberg zum Beginn des Jahres, berechnet nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.
9. Die Landesversammlung kann auch in virtueller Form stattfinden, ohne dass die Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort erforderlich ist. In diesem Fall können Mitgliederrechte (insbesondere das Stimm- und Wahlrecht) auch im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Mischformen in der Art der Durchführung sind zulässig.

Anträge und Beschlüsse

10. Anträge an die Landesversammlung können gestellt werden von
 - a) den Mitgliedern der Landesversammlung,
 - b) den Kreisverbänden des ADFC Baden-Württemberg,
 - c) dem Landesvorstand oder seinen Mitgliedern.
11. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Leitung der Landesversammlung

12. Die Landesversammlung wählt auf Vorschlag des Landesvorstands ein Tagungspräsidium, bestehend aus zwei Personen.

§ 10 Aufsichtsrat

Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er berät den Landesvorstand in Verbandsangelegenheiten.
 - b) Er nimmt regelmäßig die Berichte des Landesvorstands entgegen und informiert sich über dessen Tätigkeiten, insbesondere über die Umsetzung der Beschlüsse der Landesversammlung.
 - c) Er genehmigt auf Antrag des Landesvorstands Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für den Verband; ausgenommen sind Angelegenheiten, die zwingend der Landesversammlung vorbehalten sind.
 - d) Er stellt die ordnungsgemäße Rechnungsprüfung sicher.
 - e) Er entscheidet auf Antrag einer Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstands bei Meinungsverschiedenheiten im Landesvorstand.
 - f) Er schlichtet bei innerverbandlichen Konflikten zwischen Untergliederungen bzw. zwischen Untergliederungen und Landesverband oder Untergliederungen und Mitgliedern. Die Schlichtung können ADFC-Mitglieder oder ADFC-Untergliederungen anrufen, die sich in ihren Rechten nach dieser Satzung durch eine Untergliederung oder ein Organ beeinträchtigt sehen.
 - g) Er berichtet der Landesversammlung über seine Arbeit.

Mitglieder

2. Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - a) die/der Vorsitzende,
 - b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) bis zu vier Beisitzende.

Der Aufsichtsrat soll hinsichtlich der Geschlechter paritätisch besetzt sein. Das Amt der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters ist mit einem Mann und einer Frau zu besetzen, unter den übrigen Mitgliedern sollen mindestens zwei Frauen sein.

3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder während der zweijährigen Wahlperiode aus dem Aufsichtsrat aus, kann die Landesversammlung für die verbleibende Zeit der Wahlperiode die entsprechende Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern nachwählen.
4. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Landesversammlung möglich.

§ 11 Landesvorstand

Aufgaben

1. Der Landesvorstand leitet den ADFC Baden-Württemberg im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesversammlung. Ihm obliegen die strategische Führung des Verbandes und die Aufsicht über die Landesgeschäftsführung.
2. Der Landesvorstand wählt eine/einen Vertreterin/Vertreter für den Bund-Länder-Rat des ADFC.
3. Die/der Landesvorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung ist die/der arbeitsrechtliche Vorgesetzte der Landesgeschäftsführerinnen/Landesgeschäftsführer. Sie/er schließt im Namen des ADFC Baden-Württemberg die Dienstverträge mit den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern ab; ihr/ihm obliegen deren Personalführung und -förderung.
4. Der Landesvorstand kann beratende und zuarbeitende Facharbeitsgruppen sowie Fachreferenten/Fachreferentinnen einrichten.

Mitglieder

5. Dem Landesvorstand gehören an:
 - a) die/der Landesvorsitzende,
 - b) die/der stellvertretende Landesvorsitzende,
 - c) bis zu fünf Beisitzende.

Der Landesvorstand soll hinsichtlich der Geschlechter paritätisch besetzt sein. Das Amt der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters ist mit einem Mann und einer Frau zu besetzen, unter den übrigen Mitgliedern sollen mindestens zwei Frauen sein.

6. Die/der Landesvorsitzende alleine und im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Landesvorsitzende alleine oder zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den ADFC gerichtlich und außergerichtlich.
7. Die Vorstandsmitglieder werden von der Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist für maximal fünf Wahlperioden zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder während der zweijährigen Wahlperiode aus dem Landesvorstand aus, kann die Landesversammlung für die verbleibende Zeit der Wahlperiode die entsprechende Anzahl von Vorstandsmitgliedern nachwählen.
8. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Landesversammlung möglich.

§ 12 Landesgeschäftsleitung

1. Der Landesvorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine/einen oder mehrere Landesgeschäftsleiterinnen/Landesgeschäftsleiter bestellen.
2. Die Landesgeschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie leitet die Landesgeschäftsstelle mit allen dazu erforderlichen Vertretungshandlungen, insbesondere auch Anmeldungen zum Vereinsregister, Erklärungen gegenüber Geldinstituten und Akquise von Fördermitteln.
 - b) Sie wählt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle aus, stellt sie an, führt und fördert sie.
 - c) Sie führt die operativen Geschäfte des Landesverbandes.
 - d) Sie unterstützt die Organe und Gremien des Landesverbandes.
 - e) Sie unterstützt den Landesvorstand bei der strategischen Führung des Landesverbandes.
 - f) Sie fördert die Zusammenarbeit der hauptamtlichen Mitarbeiter des Landesverbandes mit den Ehrenamtlichen und Aktiven des Vereins.

Darüber hinaus kann der Landesvorstand weitere Aufgaben und Vollmachten auf Landesgeschäftsleiterinnen/Landesgeschäftsleiter übertragen.

3. In ihrem Geschäftsbereich sind die Landesgeschäftsleiterinnen/Landesgeschäftsleiter besondere Vertreter nach § 30 BGB.
4. Die Landesgeschäftsleiterinnen/Landesgeschäftsleiter dürfen nicht Mitglied eines Verbandsorgans sein.

§ 13 Fachreferenten und Fachreferentinnen

1. Der Landesvorstand kann zur Bearbeitung von Fachthemen und/oder zur Leitung einer Facharbeitsgruppe Positionen für Fachreferentinnen/Fachreferenten ausloben und mit geeigneten Kandidaten besetzen. Personalunion mit anderen Ämtern ist zulässig. Die Fachreferentinnen/Fachreferenten werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand berufen.
2. Die Fachreferentinnen/Fachreferenten können mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen und Anträge an den Vorstand stellen.

§ 14 Facharbeitsgruppen

1. Facharbeitsgruppen können zeitlich befristet oder unbefristet vom Landesvorstand eingesetzt werden. Vorsitzende von Facharbeitsgruppen sollen ADFC-Mitglieder sein.
2. Sie bestehen aus:
 - a) der Leiterin/dem Leiter oder der leitenden Fachreferentin/dem leitenden Fachreferenten,
 - b) interessierten Mitgliedern des ADFC Baden-Württemberg.
3. Der Aufgabenbereich wird vom Landesvorstand festgelegt. Die Facharbeitsgruppe berät dieses Gremium und arbeitet ihm zu.
4. Wurde durch den Landesvorstand eine Fachreferentin/ein Fachreferent zum Aufgabenbereich der Arbeitsgruppe berufen, so leitet sie/er die Arbeitsgruppe. In allen anderen Fällen bestimmt die Facharbeitsgruppe die Leiterin/den Leiter.
5. Der Landesvorstand kann die Leiterin/den Leiter abberufen oder die Facharbeitsgruppe auflösen.

§ 15 Auflösung, Inkrafttreten

1. Die Auflösung des ADFC Baden-Württemberg erfolgt durch die Landesversammlung.
2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn an einer eigens einberufenen Landesversammlung mehr als 50 % der Stimmberechtigten teilnehmen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmberechtigten.

Nehmen weniger als 50 % der Stimmberechtigten teil, kann frühestens acht Wochen später eine neue Landesversammlung einberufen werden; sie ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

3. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes Baden-Württemberg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Unfallverhütung zu verwenden hat.
5. Diese Satzung tritt mit Beschluss in Kraft.